

# Sachsens Zukunft: Bildung

Die Bildungsgewerkschaft im DGB



<b>Antrag Nr.: 3./06</b>	1. Allg. Gewerkschafts- und Gesellschaftspolitik 2. Arbeitsmarkt-, Tarif- und Sozialpolitik 3. Bildungspolitik 4. Organisation und Satzung	<b>TOP:</b>
<b>Betreff: Für eine zukunftsfähige Lehrer*innenbildung in Sachsen</b>		
<input type="checkbox"/> Änderungsantrag <input type="checkbox"/> Dringlichkeitsantrag <input type="checkbox"/> Ergänzungsantrag	Antragsteller*in	Referat Hochschule und Forschung, Referat Aus-, Fort- und Weiterbildung, LASS, Arbeitsgruppe Junge GEW <hr/> <hr/>

Mit dem Ziel, die Rahmenbedingungen für eine gute Schule in Sachsen zu verbessern und unter Berücksichtigung des Bundesauftrages zur Qualitätsoffensive für eine zukunftsfähige Lehrer\*innenbildung beschließt der Gewerkschaftstag der GEW Sachsen: 1  
5

Die GEW Sachsen fordert:

1. ein Lehrer\*innenbildungsgesetz für Sachsen zu erarbeiten und zu verabschieden. 10
2. den lehrer\*innenbildenden Einrichtungen dauerhaft gemäß ihren Pflichtaufgaben eine ausreichende Grundfinanzierung bereitzustellen. 15
3. den Ausbau der Staatlichen Kommission für Lehrerbildung in Sachsen (mit Vertreter\*innen des SMK, des SMWK, der Zentren für Lehrer\*innenbildung der Universitäten, der Professor\*innen, der Studierenden, der Lehrerausbildungsstätten des Landesamtes für Schule und Bildung, der Fortbildung) zu einem Informations- und Diskussionsforum unter Einbeziehung von Gewerkschaften und Verbänden. 20

Die grundlegenden Forderungen der GEW Sachsen für eine zukunftsfähige Lehrer\*innenbildung in Sachsen beinhalten: 25

1. Ziel und Inhalt
  - a. die Umsetzung der KMK-Standards für die Lehrer\*innenbildung 30
  - b. Befähigung aller Lehrer\*innen zur Gestaltung eines inklusiven Unterrichts (d. h. Förderung und Forderung aller Schüler\*innen entsprechend ihrer Bedürfnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und ggf. Besonderheiten) 35
  - c. Verstärkung und Ausbau der drei Lehrer\*innenbildungsstandorte in Sachsen (Chemnitz, Dresden, Leipzig)

d.	die Definition von Daueraufgaben in der Lehrer*innenbildung und Untersetzung dieser mit entsprechenden Dauerstellen an den Hochschulen und in den Schulen	40
e.	eine stärkere Verzahnung und Abstimmung der drei Phasen: Studium, Vorbereitungsdienst und Fortbildung Für Studierende muss Studium und Referendariat als Einheit erkennbar sein. Das bedeutet auch, der nahtlose Übergang vom Studium zum Vorbereitungsdienst ist gesichert.	45 50
2. Formen des Lehramtsstudiums in Sachsen		
a.	Lehramt für die erweiterte Primarstufe (Kl. 1-6) mit vertieften Inhalten in inklusiver Pädagogik	55
b.	Lehramt für die Sekundarstufe (Kl. 5 – 12/13) mit vertieften Inhalten in inklusiver Pädagogik	
c.	Lehramt für die berufsbildende Pädagogik mit vertieften Inhalten in inklusiver Pädagogik	
d.	Lehramt für inklusive Pädagogik mit Didaktik für die Primarstufe oder Sekundarstufe in einem studierten Fach	60
e.	Entwicklung neuer Modelle für den Quereinstieg z. B. bildungs- und fachdidaktische Masterstudienprogramme, die auf studierte Fachwissenschaften aufbauen sowie Modelle für die Gewinnung von Meister*innen und Techniker*innen (nach Aufstiegsqualifikation) für das Lehramt an beruflichen Schulen	65
		70
3. Zugang zum Studium		
	Neben dem Abitur sollten weitere Zugangsvoraussetzungen zur Feststellung der Eignung für den Lehrberuf geprüft werden, wie zum Beispiel eine verpflichtende Studienberatung und/oder den Nachweis einer auf den Lehrer*innenberuf bezogenen Tätigkeit vor Aufnahme des Studiums (z. B. sozialpädagogisches Praktikum, FSJ)	75
		80
4. Struktur der Studiengänge		
a.	Dauer: einheitlich 10 Semester mit 300 ECTS für alle Lehramtsstudiengänge	85
b.	Inhalte: In allen Lehramtsstudiengängen sind die bildungswissenschaftlichen und praktischen Anteile grundsätzlich unter Berücksichtigung des Leitbildes der Inklusion auszugestalten. Die Themen Inklusion und Diversity sollen wie Angebote für Sprecherziehung, wissenschaftliches Arbeiten, Medienkompetenz, politische und demokratische Bildung nicht nur in den Bildungswissenschaften verankert, sondern auch als Querschnittsthemen in den Fachwissenschaften und Fachdidaktiken berücksichtigt werden.	90 95
c.	Struktur:	
	• Erprobung und Einführung eines stufen- anstatt eines schulartenspezifischen Studiums	100
	• Stärkung der fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Anteile gegenüber der Fachwissenschaft	
	• Erhöhung der Praxisanteile im Studium (mit entsprechender Ausstattung mit Stellen für die Begleitung der Praxisphasen in den Schulen und Hochschulen)	105
	• Integration eines beruflichen Praktikums im Lehramt berufsbildende Pädagogik in die Studien- und Prüfungsordnung	110
d.	Prüfungen:	

Entschlackung der Prüfungen am Ende eines modularisierten Studiums mit Modulprüfungen (die aktuelle Praxis widerspricht den Standards der KMK), stärkere Ausrichtung der Prüfungen auf das Berufsziel Lehrer*in (z. B. auswendig gelerntes Wissen ist kein Indikator für die Lehrbefähigung)	115
e. Experimentierklausel: Erprobung von Modellen der Einführung von Praxissemestern bzw. von Modellen mit integriertem Vorbereitungsdienst (einphasige Lehrer*innenbildung)	120
	125
5. Referendariat:	
a. Information der Schulen über Rechte und Pflichten der Lehramtsanwärter*innen: diese sind nicht befugt, selbständige Klassenleiteraufgaben zu übernehmen	130
b. Neuorganisation der Praxisaufgaben im Lehrseminar: Steigerung der Attraktivität durch Gruppenarbeit und die Vergabe von Zusatzpunkten für die Prüfungen	135
c. Überprüfung der Art und Weise der Leistungsfeststellung im Fach Schulrecht: alle Lehramtsanwärter*innen müssen dieselben Prüfungsinhalte haben zur besseren Vergleichbarkeit der Prüfungsergebnisse; Überprüfung, inwieweit Inhalte des Schulrechts bereits im Studium notwendig sind	140
d. Reformierung des Referendariats hin zu einer begleiteten (durch Mentor*innen und Seminare) eigenständigen Berufseinstiegsphase mit einer regulären Vergütung und einem Stundenumfang von max. 12 Unterrichtsstunden pro Woche	145
6. Organisationsstrukturen	150
Lehrer*innenbildungszentren Die bestehenden drei Lehrer*innenbildungszentren sind finanziell und personell zu verstetigen, weiterhin sind Formen der Mitbestimmung in den Zentren und deren stimmberechtigte Vertretung in den Gremien der Hochschulen gesetzlich zu regeln.	155
7. Finanzierung	160
a. die Bereitstellung zusätzlicher Ressourcen für die Durchführung der Schulpraktischen Studien und die hochschuleitige Betreuung der Studierenden (Festlegung eines Betreuungsschlüssels Dozent*innen/ Praktikant*innen, realistische Anrechnung auf das Lehrdeputat, Bereitstellung von Unterkünften und Reisekostenzuschüssen für Praktika im ländlichen Raum);	165
b. eine Erhöhung der Zielzahlen für die Aufnahme eines Lehramtsstudiums mit entsprechender Untersetzung mit Stellen und weiteren Ressourcen	170
<b>Begründung</b>	
Die Schule ist ein Ort der Bildung und ermuntert zum gemeinsamen Lernen. Hier werden individuelle Lernprozesse ermöglicht, Zugang zu allgemeinen Bildungsangeboten geschaffen und Beteiligungsmöglichkeiten angeboten. Aufgrund des bestehenden Lehrer*innenmangels in Sachsen und dem Auftrag der Schulen, durch Bildung eine demokratische, soziale und inklusive Gesellschaft zu verwirklichen, bedarf es einer zukunftsfähigen Lehrer*innenbildung in Sachsen. Dazu gehört eine gesetzliche und damit verbindliche Verankerung der Lehramtsausbildung in Sachsen weg von be-	175
	180
	185

stehenden Verwaltungsverordnungen. Im Hinblick auf die Landtagswahlen 2019 sollte die GEW Sachsen die Forderung nach einem Lehrer\*innenbildungsgesetz zu ihrer Hauptforderung auf dem GEWerschaftstag machen.

190

195